

Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG Artenschutzprüfung Stufe 1 – Vorprüfung

Bebauungsplan Nr. 102 „Solarpark Wember Straße“

in Kevelaer

Ausgangslage/Aufgabenstellung

Für Flächen südlich der Wember Straße in Kevelaer sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Freiland-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Das Plangebiet hat eine Größe von einem Hektar und liegt südwestlich der Innenstadt von Kevelaer in einer Distanz zum Siedlungskern von etwa 1 km. Die Fläche ist weit überwiegend landwirtschaftlich (Grünland) genutzt und nahezu eben (Abbildung 1 und Abbildung 2). Unmittelbar angrenzend befindet sich ein Gartenbaubetrieb sowie eine Ackerfläche. Es handelt sich um einen zumindest in Teilen entwässerten grundwassergeprägten Standort, der Graben ist jedoch überwiegend trocken und nur wechselfeucht.



Abbildung 1: Lage der Vorhabenfläche (Land NRW 2022)

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist über eine artenschutzrechtliche Prüfung zu untersuchen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden können und die städtebaulichen Ziele generell in Zweifel ziehen, also unklar ist, ob das Eintreten mit artbezogenen Maßnahmen zu vermeiden ist. Konkrete Hinweise auf das Vorkommen sog. „planungsrelevanter Arten“ liegen

nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor. Daher ist zunächst eine artenschutzrechtliche Prüfung in Form einer Vorprüfung durchzuführen, die zwar eine Ortsbegehung, jedoch keine faunistischen Kartierungen umfasst.

Die Vorprüfung wird als Sichtprüfung durchgeführt. Im Mittelpunkt steht im Allgemeinen die Beurteilung des Artenschutzpotentials, im konkreten Fall primär in Hinblick auf Vogelarten der Gehölze und des Offenlandes.



Abbildung 2: Luftbild der Vorhabenfläche, Bildflugdatum 24.03.2020 (Land NRW 2022)

Vorliegende Daten zum Artenschutz

A Daten aus dem Fachinformationssystem des LANUV

Ergänzend zu den Untersuchungen auf der Vorhabenfläche wurde das **Fachinformationssystem** (FIS) des LANUV ausgewertet, das Angaben zum möglichen Auftreten planungsrelevanter Arten auf der Ebene der Quadranten des 25.000er Messtischblattes (Fläche von ca. 25 km²) macht. Dabei ist zu beachten, dass das FIS wegen der geringen räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und weder genauere faunistische oder floristische Kartierungen ersetzen kann, noch sich aus Angaben des FIS ergibt, dass Kartierungen zwingend erforderlich sind.

Das FIS verzeichnet im Plangebiet 32 Tierarten (s. Tabelle 1), die potentiell auftreten könnten: es handelt sich um 28 Vogelarten (darunter zahlreiche Tag- und Nachtgreife) und vier Fledermausarten.

Tabelle 1: Mögliche planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4403 (1. Quadrant)

Art			Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissensch. Name	Deutscher Name	Status (im MTB; gem. Angaben LANUV)	
Säugetiere			
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U-

Art			Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissensch. Name	Deutscher Name	Status (im MTB; gem. Angaben LANUV)	
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Gallinago gallinago	Bekassine	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Lullula arborea	Heidelerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U+
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Erhaltungszustand: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, - = Tendenz verschlechternd, + = Tendenz verbessernd			
Internetabfrage vom 07.12.2022			

B Daten aus örtlichen Erhebungen

Zum Plangebiet und seinem Umfeld liegen aus zurückliegenden Erhebungen Informationen zum Steinkauz und aus einer kreisweiten Kiebitzkartierung vor:

1. Die Angaben zum **Steinkauz** sind ca. 21 Jahre alt und beziehen sich auf eine Fläche östlich des Gartenbaubetriebes (blau-violetter Punkt in Abbildung 3) in der ein Brutplatz vermutet wurde.
2. Zum **Kiebitz** liegen die Ergebnisse der **kreisweiten Synchronzählung** im Kreis Kleve aus dem Jahr 2020 vor. Demzufolge liegen für die Vorhabenfläche wie auch das gesamte Umfeld belastbare Nachweise auf Brutvorkommen des Kiebitz vor (vgl. blaue Punktschraffur in Abbildung 3). Im Minutenfeld (ca. 2,2 km²) wurden 2020 3 - 5 Brutpaare nachgewiesen, während die Kartierung von 2004 noch 6 - 10 Brutpaare verzeichnet (vgl. Abbildung 4). Eine Lokalisierung konkreter Brutplätze ist der Synchronzählung nicht zu entnehmen.



Abbildung 3: Fundortkataster des Kreises Kleve (Auszug zu Steinkauz und Kiebitz)

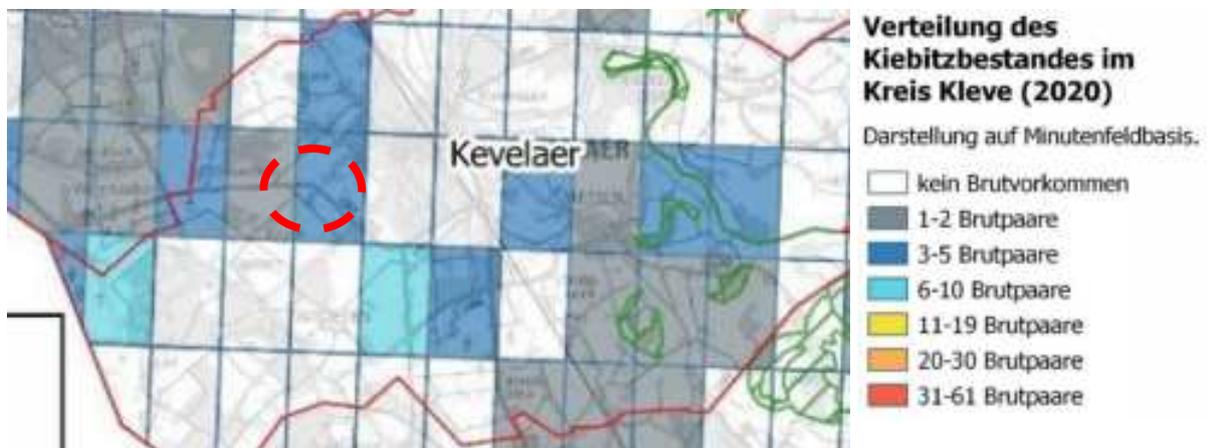
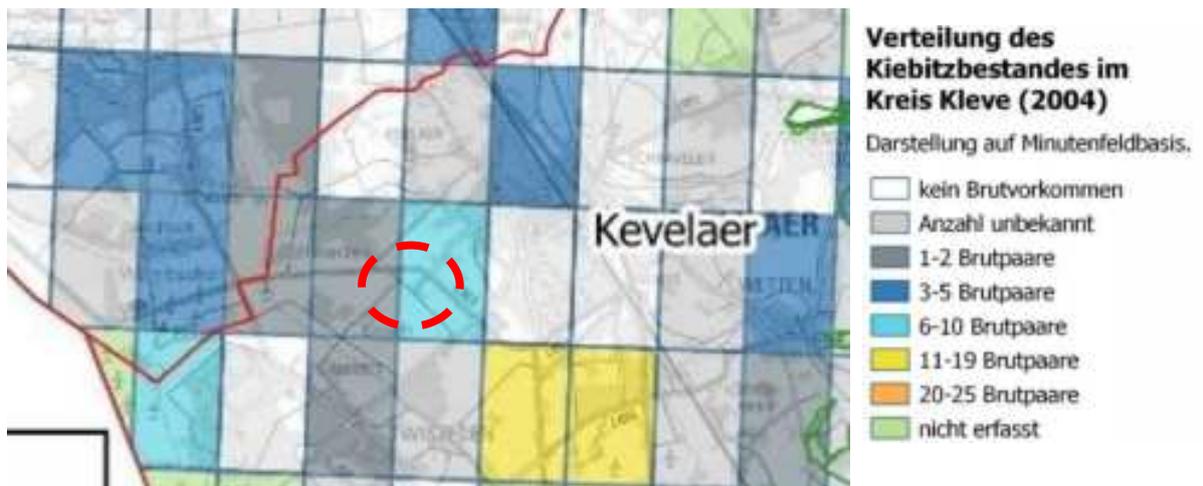


Abbildung 4: Nachweise des Kiebitz im Umfeld des Plangebietes

Untersuchungsumfang und Ergebnisse

Die Vorhabenfläche wurde am 25.01.2022 untersucht. Auf der Vorhabenfläche im eigentlichen Sinne ist Mähwiese ausgebildet. Unmittelbar nördlich angrenzend aber außerhalb des Plangebietes befindet sich ein straßenbegleitender Gehölzstreifen überwiegend aus Weiden der wiederum teilweise parallel eines Entwässerungsgrabens verläuft. Südlich liegt eine kleine zumindest zeitweise als Acker genutzte Fläche. Der Graben ist als wechselfeucht zu bezeichnen und nicht dauerhaft wasserführend.

Die Vorhabenfläche gehört zum Einzugsgebiet der Schwarzbruchsley, die ca. 200 m südwestlich parallel des Plangebiets in einem begradigten Graben an der Leystraße verläuft. Nördlich der Wember Straße verläuft der Grüner Weg Graben, der das Wasser der in 370 m Entfernung weiter nördlich verlaufenden Einhornsley zuführt die wiederum in die Schwarzbruchsley mündet.



Fotos 1 + 2: Blick von Nordwesten auf die Vorhabenfläche bzw. das Mähgrünland parallel zur Wember Straße; im Hintergrund: Gewächshäuser eines Gartenbaubetriebes



Foto 3: Blick gen Nordwesten auf Wember Straße mit Alleebäumen

Foto 4: Plangebiet wird teilweise im Norden von einem Graben ...



Foto 5: ... sowie von einem Gehölzstreifen begrenzt

Foto 6: südöstlich angrenzender Gartenbaubetrieb mit Gewächshäusern ...



Foto 7: ... sowie versiegelten Flächen für den Außenanbau



Foto 8: Graben zwischen Gartenbaubetrieb und Plangebiet vom RRB zum straßenseitigen Graben



Foto 9: Hoflage des Gartenbaubetriebes am von der Wember Straße im Osten abgehenden Wirtschaftsweg



Foto 10: weitere Betriebsflächen (vgl. Foto 6); Blick gen Norden auf Allee



Foto 11: Schwarzbruchsley wird begradigt in einem Graben an der Leystraße geführt und ...



Foto 12: ... trifft auf Wember Straße im Norden

Wirkfaktoren

Die artenschutzrechtliche Prüfung eines Vorhabens zielt darauf ab, die mögliche Betroffenheit von tatsächlich auftretenden Arten abzuschätzen. Ist das Auftreten planungsrelevanter Arten im Einflussbereich der Maßnahme nicht sicher auszuschließen, sind diese im ersten Prüfungsschritt genau wie nachgewiesene Arten zu berücksichtigen. Wesentliche Informationen über das mögliche Auftreten von planungsrelevanten Arten liefert das Fachinformationssystem des LANUV. Im Rahmen der Vorprüfung ist aber auch allen anderen vorliegenden Hinweisen nachzugehen.

Um eine möglicherweise *erhebliche* Beeinträchtigung bestimmen zu können, müssen die Faktoren ermittelt werden, die zu einer solchen führen könnten. Je nach konkretem Einzelfall sind dabei die Art und Intensität, die Reichweite und Dauer sowie gegebenenfalls die Wiederkehrhäufigkeit der Wirk- und Beeinträchtigungsfaktoren zu beurteilen.

Zur Beurteilung von Vorhaben sind generell folgende Aspekte zu berücksichtigen und *auf den konkreten Einzelfall bezogen* genauer einzugrenzen:

1. **Verletzung oder Tötung von Individuen** (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
Maßstab: Individuum
2. Beschädigung, Zerstörung oder Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruheräumen, also die Beseitigung **wesentlicher Habitatelemente** (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
Maßstab: Individuum / lokale Population
3. **Erhebliche Störungen von Tieren** in Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten (= Verschlechterung des Erhaltungszustandes) (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
Maßstab: lokale Population

1. **Individuenverluste** könnten z. B. eintreten, wenn nicht fluchtfähige Tiere betroffen werden (z. B. Jungvögel in Nestern oder Reptilien in der Winterruhe), weil das Vorhaben zu einem für die Art oder Artengruppe ungeeigneten Zeitpunkt umgesetzt werden soll (baubedingte Verluste). Als Beispiel für betriebsbedingte Verluste gelten z. B. Kollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße.

Für die Beurteilung ist zu beachten, dass in Hinblick auf Vögel ein Verlust von Individuen in der Regel durch die Einhaltung der gesetzlichen Schutzzeiten (März bis September), einschließlich des Verzichtes auf die Beseitigung von Park- und Gartenbäumen in dieser Zeit, vermieden werden kann. Demgegenüber kann ein Eingriffsvorhaben außerhalb der (Vogel-) Schutzzeiten für Amphibien und Reptilien sowie Fledermäuse durchaus ungünstiger sein, da diese sich in dieser Zeit möglicherweise in einem immobilen Überwinterungsstadium befinden.

Als Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Verluste kommen zum Beispiel in Betracht:

- Baufeldräumung außerhalb der Zeiten, in denen die betreffende Lebensstätte genutzt wird;
- rechtzeitiger Wegfang von Tieren (v. a. bei Amphibien und Reptilien) und anschließende Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung einer Wiedereinwanderung in das Baufeld.

Verbotstatbestände werden dann nicht ausgelöst, wenn alle angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung ergriffen werden, also nur unvermeidbare Verluste auftreten, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Betriebsbedingte Tierverluste lösen dann keine Verbotstatbestände aus, wenn sich nach Umsetzung aller Vermeidungsmaßnahmen und ggf. der Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen das Tötungsrisiko nicht *signifikant* erhöht.

2. **Wesentliche Habitatelemente** könnten zum Beispiel Horst- oder Höhlenbäume (für Tag- und Nachtgreife, Spechte, Fledermäuse), Sommer- und Winterquartiere in Bauwerken (für Fledermäuse) oder auch Stillgewässer (für Amphibien) oder Sonnenplätze (für Reptilien) sein. Reine Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen nicht dem strengen Schutzregime, soweit es sich nicht um „*essentielle Habitatelemente*“ handelt.

Für die Beurteilung von besonderer Bedeutung ist, ob die ökologischen *Funktionen im räumlichen Umfeld* weiterhin erfüllt werden, die *für Individuen* verlorengehenden Habitatelemente also *für die lokale Population* nicht einzig und unersetzlich sind (§ 44 (5) BNatSchG).

3. **Erhebliche Störungen**, also solche Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, können vielfältiger Art sein. Störungen in Folge der Unterschreitung von Fluchtdistanzen sind genauso zu betrachten, wie z. B. Störungen durch Erschütterungen, Lärm oder Licht.

Für die Beurteilung des möglichen Vorkommens planungsrelevanter Arten sowie möglicher Auswirkungen durch Störungen sind die *bestehenden Störungen* durch vorhandene Nutzungen zu berücksichtigen.

Die einzelnen Wirkfaktoren werden im Folgenden auf die einzelnen Artengruppen bzw. auf einzelne Arten bezogen angewandt.

A Vögel

Da die Lebensraumvoraussetzungen für die im FIS verzeichneten Wald- und Halboffenlandarten sowie generell alle Arten, die auf fließende oder stehende Gewässer angewiesen sind, nicht vorliegen, ist bei diesen Arten eine *erhebliche* Beeinträchtigung durch das Vorhaben mit einer den Anforderungen des § 44 BNatSchG entsprechenden Sicherheit auszuschließen.

Gebäude sind weder mittelbar noch unmittelbar betroffen, daher kann auch eine Betroffenheit von Arten, die bevorzugt in und an Gebäuden brüten ausgeschlossen werden.

Auf der Vorhabenfläche und in ihrer unmittelbaren Umgebung wurden keine Großnester oder Horstbäume angetroffen, weshalb für Tag- und (betreffende) Nachtgreife keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu erwarten ist. Vom Vorhaben sind auch keine Höhlenbäume betroffen.

Eine Betroffenheit des vor 21 Jahren nachgewiesenen **Steinkauz** östlich der Gebäude des Gartenbaubetriebes an seinem Nistplatz ist wegen der Entfernung und der Sichtverschattung durch die Gebäude generell auszuschließen, die Vorhabenfläche kann für diese Art auch keine Funktion als essentielles Nahrungshabitat erlangen.

Das Auftreten und somit auch die Bewertung einer möglichen Betroffenheit von Offenlandarten bedürfen einer differenzierten Bewertung. In Betracht kommen folgende Arten: Feldlerche, Heidelerche, Rebhuhn und Kiebitz

- Die **Feldlerche** besiedelt strukturiertes Ackerland und extensiv genutztes Grünland und brütet in kurzer, lückiger Vegetation auf der Fläche. Es handelt sich um eine in NRW in einem unzureichenden Erhaltungszustand befindliche Art mit Tendenz zur weiteren Verschlechterung des Erhaltungszustandes. Vor allem bei der Wahl des Nistplatzes hält die Feldlerche einen großen Abstand zu vertikalen Strukturen wie Baumreihen und kleine Feldgehölze (120 m Abstand) und flächigen Gehölzbeständen (> 3 ha) (Abstand 160 m) ein (vgl. LANUV, 2012). Die Fluchtdistanz liegt in geschützten Räumen bei 20 m, die vor allem in der Brutzeit zwischen April und August von großer Bedeutung ist. Außerhalb der Brutzeit ist die Art weniger ortsgebunden und störempfindlich. In unmittelbarer Siedlungsnähe ist die Feldlerche nicht anzutreffen.

Beurteilung: Ein Auftreten der Feldlerche mit einer Fortpflanzungsstätte ist im Bereich der Vorhabenfläche wegen des hohen Störungsgrades durch die umgebende Bebauung und die durch die Bebauung vorhandenen Vertikalstrukturen nicht zu erwarten, eine Betroffenheit daher mit der gesetzlich geforderten Sicherheit auszuschließen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG auszuschließen.

Aus gutachterlicher Sicht bedarf es keiner weitergehenden Untersuchungen.

- Die **Heidelerche** ist ein Kurzstreckenzieher, der in Südwesteuropa überwintert. Die Heidelerche bevorzugt sonnenexponierte, trockensandige und vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaftsräumen wie sie insbesondere Heidegebiete, Trockenrasen sowie lockere Kiefern- und Eichen-Birkenwälder bieten. Darüber hinaus besiedelt sich auch Kahlschlag- und Windwurfflächen sowie trockene Waldränder. Ihr Brutrevier ist in der Regel nicht größer als 3 ha und kann max. 8 ha erreichen. Das Nest wird gut versteckt am Boden in der Nähe von Bäumen angelegt. Die Eiablage erfolgt ab April, spätestens im Juli werden die Jungen flügge. Im Sommerhalbjahr ernährt sich die Heidelerche vor allem von Insekten, während des Winters und des Frühjahres hauptsächlich von Pflanzenteilen wie

Grasspitzen, Knospen und kleinen Blättern. Ihre Fluchtdistanz liegt nach Literaturangaben bei 20 m.

Beurteilung: Ein Auftreten der Heidelerche mit einer Fortpflanzungsstätte ist im Bereich der Vorhabenfläche wegen der fehlenden Habitatausstattung nicht zu erwarten, eine Betroffenheit daher mit der gesetzlich geforderten Sicherheit auszuschließen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG auszuschließen.

Aus gutachterlicher Sicht bedarf es keiner weitergehenden Untersuchungen.

- Das **Rebhuhn** besiedelt offene und meist kleinteilig strukturierte Landschaftsräume mit einem Wechsel aus Acker- und Grünlandflächen sowie Brachen. Die wesentliche Habitatbestandteile sind dabei die Saumstrukturen (Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege), in denen das Rebhuhn seine Nahrung finden. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Tiere sind tag- und dämmerungsaktiv und ernähren sich überwiegend pflanzlich (Samen und Früchten von Ackerwildkräutern, Getreidekörnern, grünen Pflanzenteilen und Grasspitzen), in der Brutzeit teilweise auch tierisch (v. a. Insekten). Die Fluchtdistanz von 100 m lässt ein Vorkommen in gestörten siedlungsnahen Räumen nicht zu.

Beurteilung: Ein Auftreten des Rebhuhns ist im Bereich der Vorhabenfläche wegen des hohen Störungsgrades bei großer Fluchtdistanz und fehlender Habitatbestandteile (es gibt ausschließlich dichten Bewuchs und kaum Offenstellen) nicht zu erwarten, eine Betroffenheit daher mit der gesetzlich geforderten Sicherheit auszuschließen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG auszuschließen.

Aus gutachterlicher Sicht bedarf es keiner weitergehenden Untersuchungen.

- Der **Kiebitz** ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Auf einer Fläche von 10 ha können 1 bis 2 Brutpaare vorkommen. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Die Fluchtdistanz des Kiebitzes liegt bei 30 - 100 m je nach örtlichen Verhältnissen. Intensiv genutzt Siedlungsräume werden gemieden. In Einzelfällen sind Vorkommen auch bei weniger als 30 m Distanz zu Störquellen nachgewiesen, soweit diese Flächen nicht betreten werden können und eine deutliche Sichtabschirmung besteht.

Beurteilung: Angesichts der flächenhaften Nachweise im gesamten Umfeld ist ein zumindest episodisches Auftreten des Kiebitz auf der Vorhabenfläche nicht mit der gesetzlich geforderten Sicherheit auszuschließen. Angesichts der im Plangebiet suboptimalen Habitatausstattung (Sichtverschattung durch die Gebäude im Osten, kleinere Gehölzbestände im Norden und der generell geringen Größe) ist bei einem Nachweis von nur 3 - 5 Paaren (s.o.) naheliegend, diese auf nahegelegenen Flächen zu erwarten, die gerade in der Phase der Jungenaufzucht besser ausgestattet sind. Es sind jedoch mit dem straßenbegleitenden Graben und dem Rückhaltebecken auf dem benachbarten Betriebsgeländes auch im Plangebiet Nahrungshabitats für die Aufzuchtphase vorhanden. Ohne faunistische Kartierung ist zum konkreten Auftreten keine belastbare Aussage möglich.

Darüber, ob Kiebitze Solarfelder generell meiden oder diese bei einer entsprechenden Habitatausstattung als Brutstandorte aufsuchen können, liegen keine belastbaren Untersuchungen vor. Daher ist im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung davon auszugehen, dass das Plangebiet - soweit es überhaupt von Kiebitzen genutzt wird - durch das Vorhaben vollständig verloren gehen würde. Die gilt umso mehr, als im Plangebiet eine Anlage mit einem sehr hohen Ausnutzungsgrad und einer Überstellung mit Solarmodulen von ca. 70 % in der überbaubaren Fläche vorgesehen ist. Vollständig besonnte Flächen sind nach Realisierung der Anlage kaum noch vorhanden.

In Abstimmung mit der UNB des Kreises Kleve wird daher vorgeschlagen, im **März/April 2023 eine örtliche Erhebung auf Kiebitze durchzuführen. Sollte ein Brutnachweis in diesem Zeitraum gelingen, sind vor Satzungsbeschluss entsprechende artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen zu bestimmen und verbindlich zu machen. Dem Vorhabenträger steht in der unmittelbaren Nachbarschaft eine geeignete Fläche zur Verfügung, die auch als naturschutzrechtliche Kompensationsfläche dienen soll.**

Es handelt sich um eine **Ackerfläche** mit einer Größe von ca. 7.660 m² in einem Abstand von etwa 600 m Distanz Luftlinie (Flurstück 23, Flur 39, Gemarkung Kevelaer) (vgl. Abbildung 5). Vorgesehen ist die Umwandlung der derzeitigen Ackerfläche in extensiv bewirtschaftetes Grünland mit Eignung als Brutplatz für Kiebitze. Die genauen Modalitäten der Umwandlung werden vor Durchführung der Maßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt, um einen maximalen Nutzen auch für die Stabilisierung der regionalen Kiebitzvorkommen zu gewährleisten. Die Größe der Fläche entspricht mit 7.660 m² relativ genau der im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Fläche (7.935 m², die jedoch nicht vollständig ausgenutzt werden können).



Abbildung 5: Externe Kompensationsfläche (Land NRW, verändert)

B Säugetiere (Fledermäuse)

Fledermäuse könnten prinzipiell auf drei Wegen von einem Vorhaben (Windkraftanlagen und Schnellstraßen mit ihren besonderen Anforderungen sind gesondert zu betrachten) betroffen sein:

1. wenn als Leitlinien für Distanzflüge dienende Vegetationsstrukturen beseitigt oder wesentlich verändert werden;

2. wenn *essentielle* Jagdhabitats beseitigt werden (nicht essentielle Jagdhabitats unterliegen nicht dem strengen Schutzregime des § 44 BNatSchG);
3. wenn Quartiere bzw. Hangplätze erheblich gestört oder sogar temporär oder dauerhaft beseitigt werden (im ungünstigsten Fall können dabei auch Individuen verletzt oder getötet werden).

- zu 1.: Ausgeprägte Leitlinien für Distanzflüge in Form von Gehölzbeständen oder Gewässern sind auf der Vorhabenfläche nicht vorhanden.
- zu 2.: Im Plangebiet gibt es keine essentiellen Jagdhabitats für Fledermäuse. Die vom Vorhaben in Anspruch zu nehmenden landwirtschaftlichen Nutzflächen stellen im räumlichen Kontext häufig anzutreffende Lebensräume dar und sind schon aus diesem Grund nicht als essentiell zu beurteilen.
- zu 3.: Die Existenz von fledermausquartieren ist im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld auszuschließen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist auszuschließen.

Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund **fehlender Habitatbestandteile bzw. unzureichender Habitatqualität** auf der Vorhabenfläche ist eine erhebliche Beeinträchtigung der weitaus meisten im FIS verzeichneten „planungsrelevanten“ Vogelarten und aller verzeichneten Fledermausarten auszuschließen. Hiervon ausgenommen ist lediglich der Kiebitz.

Die artenschutzrechtlichen Belange sind demnach für die meisten Arten nicht in einer Weise betroffen, die der Realisierung der Planungsziele prinzipiell entgegenstehen. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG für die Realisierung des Bebauungsplanes auszuschließen.

In Hinblick auf den Kiebitz sind Untersuchungen auf Brutgeschehen im März/April 2023 erforderlich. Über das Erfordernis möglicher artenschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen ist vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Untersuchungen vor Satzungsbeschluss zu entscheiden. Selbst ein mögliches Vorkommen im Plangebiet steht dem Vorhaben aber nicht prinzipiell entgegen, da geeignete Maßnahmen zum Ausgleich mit einer guten fachlichen Prognose wirksam.

Essen, 21. Dezember 2022



Andreas Bolle